



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, O-8027 Dresden

2FB

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 37 einschließlich der Änderung 03 Ergänzung 5

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern



Mitteilung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung oder die endgültige Einstellung der Produktion)

für einen Lampentyp nach der Regelung Nr. 37.

Communication concerning the approval (or refusal or withdrawal of approval or production definitely discontinued)

of a type of filament lamp pursuant to Regulation No. 37

Nummer der Genehmigung: 2FB
(Approval code)

1. Lampen - Kategorie: P21/5W
(Lamp-category)
 - Nennspannung: 24V
(- rated voltage)
 - Nennleistung: 21/5W
(- rated wattage)

2. Fabrik- oder Handelsmarken:
Trade names or marks:
NARVA



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, O-8027 Dresden

2FB

- 2 -

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
NARVA Glühlampenwerk
Oberweißbach GmbH
O-6432 Oberweißbach
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
10.01.1991
6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
TÜV Ostdeutschland
Sicherheit und Umweltschutz GmbH
O-1162 Berlin
7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Date of report issued by that service:
29.01.1991
8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Number of report issued by that service:
915004/6



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, O-8027 Dresden

2FB

- 3 -

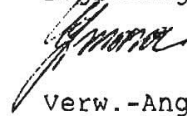
9. Genehmigung erteilt/XXXXXXX
Approval granted/XXXXXXX

10. Ort: 0-8027 Dresden
Place

11. Datum: 12. April 1991
Date

12. Unterschrift: Im Auftrag
Signature Artz

Beglaubigt:

 Cymara
Verw.-Angestellter



13. Die vollständige Lampe ist in der Zeichnung vom 29.01.1991 *
dargestellt.
Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Mitteilung nicht
beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert
werden.
The drawing from 29.01.1991 shows the entire lamp.
Enclosures marked by * are not annexed to this communication.
The enclosures can be claimed at the administration service.



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, O-8027 Dresden

2FB

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 37 einschließlich der Änderung 03 Ergänzung 5 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern" angegeben sind.

Das beigegefügte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Glühlampen P21/5W, Typ NARVA 24V21/5W, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

E1 2FB

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Glühlampe muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

einer der unter 2. genannten
Fabrik- oder Handelsmarken,
der Lampenkategorie,
der Nennspannung,
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein. Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen anzubringen.

Zusätzlich darf auch die Nennleistung separat auf dem Sockel angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, O-8027 Dresden

2FB

- 5 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

- Außenstelle Dresden -
Bernhardstraße 62, O-8027 Dresden

2FB

- 6 -

Die Geräte dürfen abweichend von den eingereichten Mustern auch in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

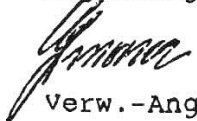
mit unterschiedlicher Anbringung der Beschriftung z.B. durch Ätzung, Prägung, Gravierung oder dauerhafte Stempelung.

Die Glühlampen P21/5W, Typ NARVA 24V 21/5W, dürfen anstelle der Fabrik- oder Handelsmarke wahlweise auch mit einer der unter 2. genannten Fabrik- oder Handelsmarken gekennzeichnet werden, wenn hierdurch die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens und der sonstigen anzubringenden Angaben nicht beeinträchtigt werden.

Die zurückgegebenen Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABG in zweifelsfreiem Zustand vorzuweisen werden können.

Im Auftrag
Artz

Beglaubigt:

 Cymara
Verw.-Angestellter